

Merckblatt

Finanzierung eines Heimaufenthaltes

Stand 14. Februar 2011

Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Für die konkrete individuelle Beurteilung der Einzelfälle sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend und die zuständigen Amtsstellen verantwortlich.

1. Grundsätzlich ist festzuhalten

Das Sozialversicherungssystem in unserem Gemeinwesen ist so tragfähig, dass für jeden alten Menschen der einen Heimplatz wünscht oder braucht, dieser auch finanziert werden kann – unabhängig von seinen eigenen materiellen Mitteln. Der Standard des zu wählenden Heims allerdings muss im Zusammenhang mit den verfügbaren Geldressourcen bestimmt werden.

2. Der Heimaufenthalt

Die Kosten des Heimaufenthaltes setzen sich aus drei Komponenten zusammen: aus einer Pensionstaxe, einer Pflege- und einer Betreuungstaxe. Die Pensionstaxe unterscheidet sich je nach Heim und ist abhängig von der Bettenanzahl, Grösse und Ausstattung des Zimmers. Die Pflorgetaxe ist abhängig von der Pflegebedürftigkeit und wird anhand eines standardisierten Erfassungssystem (BESA oder RAI) errechnet. Die Betreuungstaxe orientiert sich an der Pflorgetaxe und variiert analog. Die Finanzierung des Heimaufenthalts setzt sich folgendermassen zusammen:

3. Rente der AHV/IV

Die AHV oder IV-Rente wird vollumfänglich an die Finanzierung des Heimaufenthaltes angerechnet. Die Höhe der Rente ist abhängig von den geleisteten Beiträgen. (Einzelpersonen erhalten monatlich minimal Fr. 1160.- und maximal Fr. 2320.-, Ehepaare maximal Fr. 3480.-).

4. Zusätzliche Einnahmen

Zusätzliche Einnahmen wie z.B. Renten der Pensionskasse (2. Säule) oder Hilflosenentschädigung werden ebenfalls zur Finanzierung angerechnet.

5. Krankenkassenbeitrag an die Pflegekosten

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenkasse einen Teil der Pflorgetaxen. Die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung werden gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt und sind abhängig vom Pflegebedarf (Pflegestufen).

Die Rückvergütung dieser Beiträge ist monatlich bei der zuständigen Krankenversicherung geltend zu machen.

6. Restfinanzierung der Pflegekosten durch den Staat

Seit 1. Januar 2011 ist die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Nebst dem Anteil der Krankenkassen (gemäss vorstehender Ziffer 3) haben die Betroffenen noch einen begrenzten Selbstbehalt (max. Fr. 21.60 pro Tag) zu übernehmen. Die restlichen ungedeckten Pflgetaxen werden vom Staat (Kanton/Gemeinden) übernommen.

Für die Geltendmachung der staatlichen Vergütung an die Pflgetaxen bedarf es zu Beginn eines Heimaufenthaltes einer entsprechenden Anmeldung für die Pflegefinanzierung über die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde. Wer von ausserhalb des Kantons kommt, sollte eine diesbezügliche Kostengutsprachen bei der Wohnsitzgemeinde beschaffen. Die Beiträge sind von Kanton zu Kanton verschieden. Sofern beim Heimeintritt bereits Ergänzungsleistungen (EL) bezogen werden, ist keine separate Anmeldung erforderlich. Die staatlichen Beiträge an die Pflgetaxen sind von Einkommen und Vermögen unabhängig.

7. Ergänzungsleistung (EL)

Kann der Heimaufenthalt durch die bisher aufgeführten Mittel nicht finanziert werden, kommt die EL zu AHV oder IV-Rente zum Tragen.

Der Antrag auf Ergänzungsleistungen muss bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde gemacht werden. Die Anmeldung kann durch eine bevollmächtigte Stellvertretung erfolgen. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen SVA teilt den Entscheid mit Rechtsmittel schriftlich mit.

Wer eine Ergänzungsleistung bezieht, muss jede Änderung der persönlichen und jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zuständigen AHV-Zweigstelle sofort mitteilen.

Die Heimtaxenbeschränkung für die Hotellerie- und Betreuungskosten liegt ab 01.01.2011 bei Fr. 180.- pro Tag für Bezügerinnen und Bezüger von EL.

Ergänzungsleistungen / Krankheitskosten

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf Rückvergütung von ausgewiesenen und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein entstandenen Kosten für:

- Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- Zahnärztliche Behandlungen
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause (Spitex)
- Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort
- Diät
- Hilfsmittel
- Erholungs- und Badekuren
- Kosten für Pflege und Betreuung in Tagesstrukturen

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde.

8. Vermögensverzehr

Bei vermögenden Personen ist ein Teil des Vermögens zur Finanzierung einzusetzen. Übersteigt das Vermögen von Alleinstehenden den Betrag von Fr. 37 500.- und von Ehepaaren Fr. 60 000.- wird das Vermögen in die Berechnung der EL miteinbezogen.

9. Hilflosenentschädigung (HE)

In der Schweiz wohnhafte Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistung beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernd Pflege oder persönliche Überwachung bedarf. Personen, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, erhalten diese in der AHV in gleicher Höhe.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung muss bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mittels einer entsprechenden Anmeldung zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen SVA geltend gemacht werden.

Der Bezug von Hilflosenentschädigung ist nicht vermögens- oder einkommensabhängig. (Die HE beträgt je nach Grad der Abhängigkeit Fr. 232.-, Fr. 580.- oder Fr. 928.- pro Monat)

10. Gesetzliche Sozialhilfe

Je nach Situation der betroffenen Person kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel sowie die oben erwähnten verschiedenen Finanzierungshilfen die Kosten nicht abzudecken vermögen. In diesem Fall stellt sich die Frage der gesetzlichen Sozialhilfe.

Entsprechende Auskünfte erteilen die Sozialen Dienste der Wohnsitzgemeinden.

11. Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren (Billag)

Heimbewohnende ab Pflegestufe 5 (mindestens 80 Minuten Pflegebedarf) sowie alle Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (gemäss vorstehender Ziffer 6) sind von der Gebührenpflicht für Radio und Fernsehen befreit. Für die Gebührenbefreiung muss der Billag (Billag AG, Postfach, 1701 Freiburg) ein entsprechendes Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht unterbreitet werden.

12. Steuerabzüge

Gemäss der Wegleitung der Steuerverwaltung des Kantons St. Gallen ergibt sich im Zusammenhang mit den Heimkosten folgendes: „Altersgebühren gelten nicht grundsätzlich als Behinderung, sondern erst ab einer gewissen Erheblichkeit. Da davon ausgegangen wird, dass Bewohnende von Alters- und Pflegeheimen, für welche ein Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Min. pro Tag anfällt (Pflegestufen 0 – 2), ohne medizinische Indikation im Heim wohnen, stellen in diesem Fall die Heimkosten grundsätzlich Lebenshaltungskosten dar. Separat in Rechnung gestellte Pflegekosten sind jedoch als Krankheitskosten abziehbar. Falls die Pflegekosten mindestens 60 Minuten pro Tag betragen gilt folgender Grundsatz: Bei dauerhaftem Heimaufenthalt gelten pauschal 2/3 der gesamten selbst getragenen Heimkosten als abziehbare behinderungsbedingte Kosten und 1/3 als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten.“

13. Beratungen, Auskünfte und Informationen

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen, Tel: 071 282 67 42 (unter www.svasg.ch können alle Merkblätter und Formulare betreffend Pflegefinanzierung, EL, HE usw. heruntergeladen und z.T. online ausgefüllt werden)
- AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde

Mit freundlichen Grüssen

Curaviva St Gallen